

**Voraussetzung für einen Besuch in unseren Begegnungs- und Servicezentren, im Stadtteilhaus und im Stadtteil- und Familienzentrum ist es, dass alle Personen - Besucher:innen und Mitarbeiter:innen - gesund sind, keine Krankheitsanzeichen (z.B. erhöhte Temperatur, Husten, Halsschmerzen) aufweisen und keinen Kontakt zu einer infizierten Person in den letzten 14 Tagen hatten.**

- Aktuell (**Alarmstufe II\***) ist der Besuch der Einrichtung nur möglich, wenn Sie vollständig geimpft oder genesen sind (2G). Dies gilt für alle tagesstrukturierenden Programmangebote und den Mittagstisch. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.
- Für die Teilnahme an Kursen und sonstigen Veranstaltungen gilt in den Einrichtungen 2G+. Das bedeutet, dass geimpfte und genesene Personen, deren Zweitimpfung oder Positiv-Nachweis älter als 3 Monate ist, einen bestätigten negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Geboosterte Personen und solche, deren Grundimmunisierung oder Genesung weniger als 3 Monate her ist, sind von der zusätzlichen Testpflicht ausgenommen. Bei Festivitäten und Veranstaltungen mit vielen Personen gelten besondere Regelungen. Diese können bei den Verantwortlichen erfragt werden.
- Davon ausgenommen sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, bestätigter negativer Antigen-Test erforderlich).
- In Einrichtungen (Stadtteilhaus am Ostendplatz, Generationenhaus Hallschlag) mit Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie/ Frühe Hilfen gelten die Vorgaben der Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen.
- Vor Betreten der Räumlichkeiten werden die Besucher:innen über Reinigungsmöglichkeiten der Hände unter Bereitstellen eines Desinfektionsmittelpenders informiert und auf die Verpflichtung zur Nutzung hingewiesen.
- Das Tragen einer FFP2-Maske in den öffentlichen Räumen z.B. Flure, Toilette, Gruppenräume ist verpflichtend. Die Maske kann in Absprache mit den Verantwortlichen je nach Angebot der BGS bei genügend Abstand sowie beim Verzehr am Tisch abgenommen werden.
- Tischflächen, Türgriffe, Lichtschalter und Armaturen werden nach Verschmutzung sofort, bei häufiger Berührung regelmäßig, in festgelegten Zeitabständen, angemessen gereinigt.
- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt unserer Besucher:innen dienen, werden genutzt.
- Mitarbeiter:innen tragen in allen Räumen mit Gästekontakt eine medizinische Maske.
- In den Fluren, im Foyer und sonstigen Räumlichkeiten, wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.
- Die Anwesenheit der Besucher:innen wird dokumentiert (Zeit, Kontaktinfos, Aufenthaltsdauer). Die Aufbewahrungspflicht der Besuchsdaten zur Kontaktverfolgung beträgt vier Wochen. Die Daten werden dann vernichtet.

03.01.2022

---

\* **Alarmstufe II:** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet.